

## **Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann**

**Vom 12. Mai 2016**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 20/16 vom 20.05.16*

### **Inhalt**

#### Einleitung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Schlussbestimmungen

### **Einleitung**

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie erarbeitet.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der/des Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Fachförderrichtlinie regelt die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß
  - Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
  - Artikel 8 und 18 der Verfassung des Freistaates Sachsen,
  - § 64 der Sächsischen Gemeindeordnung,
  - § 30 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden,ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde.

- (3) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) und den darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften. Insbesondere erfolgt eine Anlehnung an die §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- (4) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Geldleistungen, welche die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Dabei muss die Landeshauptstadt Dresden ein erhebliches Interesse an der Erfüllung der angestrebten Zwecke durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen, auf welche die Empfängerin/der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen.
- (5) Gewährt werden Zuschüsse für die Entwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, welche zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune beitragen und auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hinwirken. Es erfolgt keine Förderung von Beratungsstellen.
- (6) Die Zuwendung wird als zeitlich begrenzter Zuschuss entsprechend der Dauer der Maßnahme für maximal zwei Jahre gewährt. Grundlage der Jahresfristen bildet dabei der bestätigte Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Dresden. Die Bewilligung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Gleichstellungsarbeit für Frauen und Männer bezieht sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Lebensgestaltung. Sie soll mit geschlechtersensiblen, geschlechtsspezifischem, parteiergreifendem und emanzipatorischem Ansatz sowie den folgenden Zielstellungen geleistet werden:

- Aufbruch der traditionellen geschlechtsspezifischen Sozialisation von Mädchen und Jungen,
- Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft,
- Entwicklung einer unabhängigen physischen und psychischen Selbstbestimmung von Frauen und Männern,
- Bestandssicherung der bisherigen gleichstellungspolitischen Erfolge,

- Erhöhung der Sensibilität der Bevölkerung für Gleichstellungsbelange,
- Erreichen von gesellschaftlicher und politischer Akzeptanz für verschiedene Lebensmodelle.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

- (1) Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich eingetragene Vereine, freie Träger, Verbände, Gruppen und Initiativen, die Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Dresden erfüllen, mit entsprechendem gleichstellungspolitischen Ansatz arbeiten sowie über ein aussagefähiges Konzept verfügen.
- (2) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen in Dresden ansässig sein. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Beispielsweise, wenn die Mehrzahl der Nutzenden/Besuchenden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dresden sind bzw. es örtliche Ableger eines überregionalen Trägers gibt.
- (3) Bei institutioneller Förderung muss die Gemeinnützigkeit mittels Freistellungsbescheid nachgewiesen werden. Bei der Projektförderung ist es ausreichend, wenn der/die Zuwendungsempfänger/-in gemeinnützig arbeitet.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
  - a) am Zuwendungszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
  - b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
  - c) im Rahmen der Projektförderung das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, es sei denn einem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt,
  - d) die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
  - e) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
  - f) die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt sind,
  - g) eine angemessene Eigenbeteiligung nachgewiesen wird. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Dieser kann aus Eigenleistungen und Eigenmitteln bestehen und ist entsprechend mit der Antragstellung nachzuweisen. Dabei gilt Eigenleistung als Eigenanteil entsprechend der Höhe nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns [i. d. F. d. B. vom 11.08.2014, BGBl. I S.1348] in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.
- (3) Zuwendungen dürfen nur entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht genehmigt, gelten die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung.
- (4) Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen sind nach Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Antragstellung nachzuweisen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Zuwendungsarten**

#### **5.1.1 Institutionelle Förderung**

- (1) Eine institutionelle Förderung kann eingetragenen Vereinen, Verbänden, Gruppen als juristische Person, deren Gemeinnützigkeit mittels Freistellungsbescheid anerkannt ist, gewährt werden, wenn sie
  - in Einrichtungen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nachweisbar erfolgreiche und kontinuierliche Gleichstellungsarbeit leisten und/oder
  - das vorhandene kommunale Spektrum sinnvoll ergänzen.
- (2) Die institutionelle Förderung soll zur anteiligen Deckung des laufenden Betriebs der Einrichtung und für das Projekt- und Maßnahmenmanagement dienen. Möglich ist ein zeitlich begrenzter Zuschuss entsprechend der Dauer der Maßnahme für maximal zwei Jahre.
- (3) Die Einrichtung soll durchschnittlich an fünf Tagen in der Woche erreichbar sein. Dabei sind Sprech-, Öffnungs- und Veranstaltungszeiten so einzurichten, dass auch Berufstätige die Angebote wahrnehmen können. Im Einzelfall kann eine Anpassung entsprechend der geförderten Wochenstundenzahl (weniger als 0,75 VZÄ) erfolgen.
- (4) Die Einrichtung hat Daten zu Inhalten der täglichen Arbeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und für Statistikzwecke zu erfassen, in der Regel genügt die anonymisierte Form.

### 5.1.2 Projektförderung

Eine Projektförderung wird für zeitlich begrenzte gleichstellungsspezifisch bedeutsame Vorhaben zur Deckung einzelner abgrenzbarer Maßnahmen, z. B.

- Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops und Ausstellungen;
- Öffentlichkeitsarbeit: Kampagnen, Broschüren, Flyer;
- in der Anschub-, Modell oder Erprobungsphase

gewährt.

### 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe, Form

- (1) Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung der Gesamtkosten bewilligt. Vor der Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen der Landeshauptstadt Dresden und der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Landeshauptstadt Dresden nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

### 5.3 Bemessungsgrundlage

Bei der institutionellen Förderung und der Projektförderung sind grundsätzlich die gleichen Ausgaben förderfähig. Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich diejenigen Ausgaben, welche nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind, um den Zuwendungszweck zu erreichen. Sie untergliedern sich in Personal- und Sachausgaben.

#### 5.3.1 Personalausgaben

- (1) Personalausgaben sind nur für Fachkräfte auf Grundlage des Fachkräftegebotes zuwendungsfähig. Dieses gilt als erfüllt, wenn die vorgesehene Person mindestens über einen Fachhochschulabschluss/Bachelor in Gender-Studies oder einrichtungsabhängig in einem fachspezifischen Bereich bzw. im Management verfügt sowie glaubhaft folgende Kompetenzen nachweisen kann:

- Kompetenzen zur geschlechtersensiblen, parteilichen, emanzipatorischen Arbeit;
  - Kompetenzen im Management,
  - Kompetenzen in der einrichtungsabhängigen und fachspezifischen Arbeit.
- (2) Personalkosten können bis zu 95 v. H. gefördert werden. Es erfolgt keine Förderung von Vereins- und Geschäftsführungstätigkeiten. Eine Jahressonderzahlung kann in Anrechnung gebracht werden.
  - (3) Werden Personalausgaben aus öffentlicher Hand finanziert, darf die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die geförderten Beschäftigten grundsätzlich finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden. Die Regelungen des Tarifes des öffentlichen Dienstes im Geltungsbereich der Landeshauptstadt Dresden stellen die maximale Zuwendungsgrenze dar.
  - (4) Die Festsetzung des zuwendungsfähigen Entgeltes (Entgeltgruppe) sowie der notwendigen Qualifikation erfolgt grundsätzlich durch die Bewertung der Stellenbeschreibung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Bewertung erfolgt nach den Eingruppierungsmerkmalen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes.
  - (5) Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die ständigen und unständigen Entgeltbestandteile, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Lohnfortzahlungspflichtversicherungen, zur betrieblichen Altersvorsorge sowie die Insolvenzgeldumlage.
  - (6) Ist zum Zeitpunkt der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Personalstelle nicht besetzt, wird der Berechnung das Bewertungsergebnis der Stelle bzw. die Bewertung vergleichbarer Stellen zugrunde gelegt und grundsätzlich die Stufe 2 angesetzt. Die Bewertung erfolgt im konkreten Einzelfall und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

### 5.3.2 Sachausgaben

- (1) Sachausgaben sind Sachaufwendungen und Dienstleistungen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung bzw. die Durchführung der Maßnahme ermöglichen.
- (2) Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:
  - Kaltmiete (förderfähig bis max. 7,50 Euro pro m<sup>2</sup> und Monat),
  - Nutzungsentgelte bei stundenweiser Nutzung fremder Räume (förderfähig bis max. 7,50 Euro pro Stunde),
  - Betriebskosten,
  - Versicherungen für Gebäude/Inventar,
  - Erhaltungsaufwand/Reparaturkosten beweglicher Sachen,
  - Reinigungskosten,

- Honorare für Referentinnen/Referenten, Künstler/-innen, Einzelprojektleitung (förderfähig bis max. 25,00 Euro); Vor- und Nachbereitungszeiten sind über Stundenvergütung abgegolten, in begründeten Fällen sind Ausnahmen insbesondere bei vom Üblichen abweichender Qualifikation zulässig, soweit die höhere Qualifikation für den Erfolg des geförderten Vorhabens erforderlich ist;
- Künstlersozialabgabe,
- Leihgebühren,
- Beiträge zu Dachverbänden,
- Fort- und Weiterbildungskosten einschl. Fachtagungen und Supervision, Reise- und Übernachtungskosten analog SächsRKG, (förderfähig bis max. 600,00 Euro pro geförderter Vollkraft [nicht personengebunden]);
- Öffentlichkeitsarbeit und Druckkosten,
- Kreativ- und pädagogisches Material,
- Verwaltungsaufwendungen (Büromaterial, Telekommunikation/Internetnutzung, Wartung Bürotechnik, Honorare für Buchhaltung/Gehaltsberechnung, Fachliteratur, geringwertige Wirtschaftsgüter/Ausstattungsgegenstände bis zu 410,00 Euro inkl. MwSt., Porto).

(3) Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kauti-  
onen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen;
- Abschreibungen,
- Bewirtungskosten,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Schwerbehindertenabgabe,
- Umsatzsteuer, sofern Vorsteuerabzugsberechtigt,
- Rücklagen/Rückstellungen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare (Anlage 1 bzw. Anlage 2) bei der/dem Gleichstellungsbeauftragten einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - Satzung,
  - aktueller Vereinsregisterauszug,
  - Vertretungsberechtigung,
  - Miet- und Pachtverträge, sofern diesbezüglich eine Förderung beantragt wird,
  - für die Förderung von Personalausgaben die Stellenbeschreibung für die beantragten Personalstellen, ein Nachweis über die beruflichen Qualifikationen.

- (3) Ergänzend sind dem Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:
  - aussagefähige Jahreskonzeption,
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes),
  - bestätigte Jahresrechnung des Vorjahres.
- (4) Ergänzend ist mit dem Antrag auf Projektförderung die Projektbeschreibung vorzulegen.
- (5) Termin zur Antragstellung für institutionelle Förderung ist der 15. September des Vorjahres.
- (6) Die Antragstellung für Projektförderung soll 12 Wochen vor Projektbeginn erfolgen.
- (7) Unvollständig vorgelegte Anträge führen unter Beachtung des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu einer Ablehnung des Antrages.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die/der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) des Oberbürgermeisters bewilligt. Wird dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen (Ablehnungsbescheid), so ist dieser der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller entsprechend zu begründen.

## 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, indem ein Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 3) unterschrieben wird.
- (2) Die Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung wird in monatlichen Abschlägen ausgezahlt. Der/Die Zuwendungsempfänger/-in hat die Auszahlung mittels Auszahlungsantrag monatlich zum 15. des Vormonats abzufordern. Die Auszahlung erfolgt dann zum Ersten des laufenden Monats. Abweichend davon kann eine Zwei-monatsfrist im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist der späteste Zeitpunkt zur Abforderung der Zuwendung der 15. November.
- (3) Bei institutioneller Förderung hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger der/dem Gleichstellungsbeauftragten umgehend, jedoch spätestens bis zum 5. Oktober des Bewilligungsjahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.
- (4) Bei der Projektförderung können Zuwendungen bis 2.500,00 Euro in einer Summe ausgezahlt werden.



- (5) Die Zuwendung der Projektförderung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsantrag (Anlage 4). Bei Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt die Auszahlung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

#### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Die Verwendung der Zuwendung einer institutionellen Förderung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den Originalbelegen. Außerdem finden für das Verwendungsnachweisverfahren die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, AllgBewBed - I StDD (Anlage 7), in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung einer Projektförderung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den Originalbelegen. Außerdem finden für das Verwendungsnachweisverfahren die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, AllgBewBed - P StDD (Anlage 8), in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

#### **6.5 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

- (4) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

## 7. Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden, 12. Mai 2016

**gez. Dirk Hilbert**  
**Oberbürgermeister**

### Anlagen

- |            |                                                                                                                                                                |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1   | Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für institutionelle Förderung                                                                                             |
| Anlage 1 a | Aktualisierung des Kosten- und Finanzierungsplans                                                                                                              |
| Anlage 2   | Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Projektförderung                                                                                                      |
| Anlage 3   | Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht                                                                                                                      |
| Anlage 4   | Auszahlungsantrag                                                                                                                                              |
| Anlage 5   | Stellenbeschreibung                                                                                                                                            |
| Anlage 6   | Verwendungsnachweis                                                                                                                                            |
| Anlage 7   | Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed - I StDD) |
| Anlage 8   | Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed - P StDD)           |
| Anlage A   | Auflagen gemäß Nummer [] zum Bescheid                                                                                                                          |
| Anlage B   | Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns                                                                                                |

Die in der Richtlinie aufgeführten Anlagen befinden sich unter:  
[www.dresden.de/frau-mann](http://www.dresden.de/frau-mann) (dort unter "Aktuelles").